

Ergänzende Bekanntmachung
über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91
„Gewerbepark Römerweg“

(Beteiligung der Öffentlichkeit, erneute Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB - Baugesetzbuches)

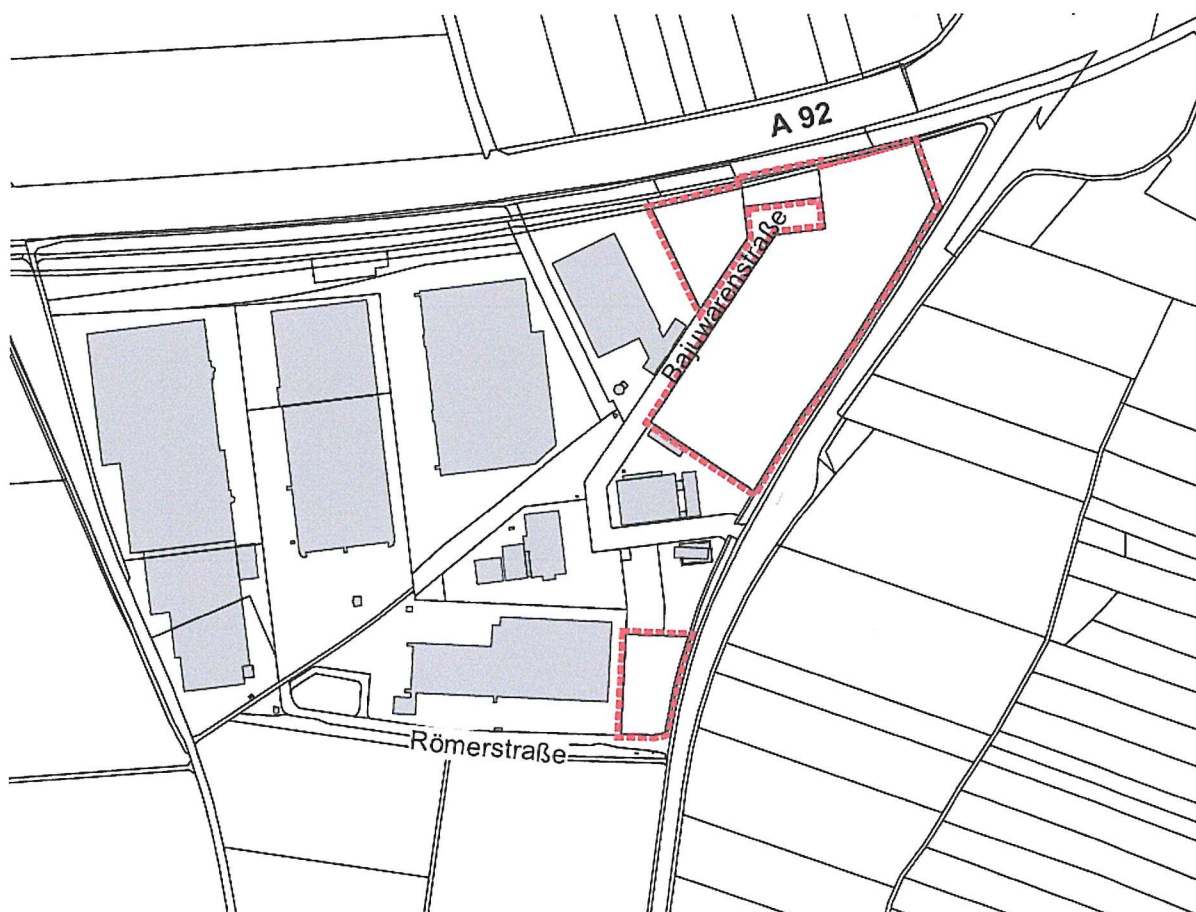
Mit der Bekanntmachung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 91 „Gewerbepark Römerweg“ vom 29.09.2025 hat die Gemeinde Neufahrn über die Beteiligung der Öffentlichkeit, erneute Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (Baugesetzbuch) informiert.

Die Bekanntmachung wurde am 02.10.2025 ortsüblich bekannt gemacht. Die Frist zur Beteiligung wurde festgelegt von Freitag, den 10.10.2025 bis Dienstag, den 11.11.2025.

Die ergänzende Bekanntmachung wurde erforderlich, da in den bereitgestellten Planungsunterlagen folgende Unterlagen fehlten:

- **Anlage 2 Vorprüfung § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
- **Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung ohne Markierung der Änderungen**

Nachfolgend ist der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes nochmals eingefügt:



Die Gemeinde verlängert aufgrund der ergänzenden Bekanntmachung den Zeitraum zur Beteiligung um zwei Wochen und gibt der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB die Möglichkeit sich in Zeit vom

Freitag, den 10.10.2025 bis Dienstag, den 25.11.2025

im Bauamt des Rathauses der Gemeinde Neufahrn, Bahnhofstraße 32, im II. Stock (barrierefrei zu erreichen) im Flurbereich während der allgemeinen Dienststunden Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Mittwoch nur mit Termin) und Dienstag, zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag, zusätzlich von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr über die Ziele und Zwecke der Planung unterrichten sowie sich zur Planung äußern. Um Terminvereinbarung wird gebeten (Tel. 08165/9751-211). Auf Wunsch erläutert ein Mitarbeiter des Bauamts gerne die Planung. **Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Neufahrn unter der Rubrik Aktuelles/Bekanntmachungen auf www.neufahrn.de eingesehen werden.**

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans bzw. die Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Franz Heilmeier
1. Bürgermeister

Angeheftet am: 23.10.2025
Unterschrift:

Abgenommen am: 24.11.2025
Unterschrift: